

Statuten

1. Name und Sitz

- Art. 1
Name und Sitz
- Unter dem Namen SAQ Swiss Association for Quality besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
 - Die SAQ hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

2. Zweck

- Art. 2
Zweck
- Die SAQ fördert die Wettbewerbsfähigkeit von Wirtschaft und Verwaltung in der ganzen Schweiz als kompetenter Partner für Excellence und integrierte Managementsysteme, welche auf Qualitäts-, Umwelt-, Sicherheits- und Risikomanagement, sowie auf einer Unternehmensführung nach ethischen Grundsätzen aufbauen. Ihren Mitgliedern vermittelt sie dank eigener Veranstaltungen, ihren Fachorganen und mittels ihrer Beteiligungsgesellschaften fachliche Aus- und Weiterbildung und Beratung zu attraktiven Bedingungen. Ihre Sektionen und Fachgruppen sind die Plattform für berufliche und gesellschaftliche Kontakte.

- Art. 3
Zweckerfüllung
- Die SAQ stützt sich dabei auf ihre Mitglieder, Sektionen, Fachgruppen, befreundete nationale und internationale Partnerorganisationen, vor allem aber auf ihre Beteiligungsgesellschaften ab.
 - Sie kann zu diesem Zweck weitere Organisationen gründen oder sich an solchen beteiligen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

- Art. 4
Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder
- Die SAQ steht allen Personen und Institutionen offen, die sich in irgendeiner Weise für ihre Ziele interessieren und bereit sind, sie in deren Erreichung zu unterstützen. Sie setzt sich aus Kollektiv- und Einzelmitgliedern zusammen.
 - Als Kollektivmitglieder gelten juristische Personen, Institutionen ohne juristische Persönlichkeit und Einzelunternehmen.
 - Als Einzelmitglieder gelten natürliche Personen.
 - Die Generalversammlung kann Personen, welche sich um die Ziele der SAQ verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge.

- Art. 5
Beitritt
- Die Anmeldungen zum Beitritt zur SAQ sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
 - Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - Eine Ablehnung des Gesuches bedarf keiner Begründung und kann nicht weitergezogen werden.
 - Jedes Mitglied gehört automatisch sowohl der SAQ als auch einer SAQ Sektion an.
 - «Heimsektion» ist in der Regel diejenige Sektion, in welcher das Mitglied seinen Firmensitz bzw. Wohnsitz hat. Auf Wunsch kann das Mitglied eine andere «Heimsektion» wählen und/oder zusätzlich nicht stimmberechtigtes Mitglied von anderen Sektionen werden.

- Art. 6
Beendigung
- Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt auf das Ende des Geschäftsjahres. Die schriftliche Kündigung ist unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an die Geschäftsstelle zu richten.
 - Vom Vorstand verfügter Ausschluss, wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder der SAQ in anderer Weise schadet. Gegen diesen Ausschluss kann das betroffene Mitglied an die Generalversammlung rekurrieren. Diese beschliesst endgültig.
 - Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der Erfüllung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr.

3.2 Sektionen

- Art. 7
Struktur
- Die SAQ ist in regionale Sektionen gegliedert. Auf Antrag von Vorstand, des KVS (Koordinationsorgan Vorstand/Sektionen/Fachgruppen gemäss Art. 19), einer Sektion oder 100 Mitgliedern kann die Generalversammlung Neugründungen, Zusammenschlüsse oder Auflösungen beschliessen.

- b. Die Sektionen organisieren sich unter Beachtung dieser Statuten und der vom Vorstand ausgearbeiteten Sektions-Musterstatuten als selbständige Vereine. Die Sektionsstatuten müssen durch den Vorstand genehmigt werden.

Art. 8
Aufgaben

Die Sektionen setzen den Zweck der SAQ gemäss Artikel 2 auf regionaler und lokaler Ebene um, fördern ihre Mitglieder in fachlicher Hinsicht und bieten ihnen eine Plattform für berufliche und gesellschaftliche Kontakte. Sie sind dank ihrer Mitglieder Augen und Ohren des Vereins und seiner Beteiligungsgesellschaften (siehe auch unter Art. 20).

Art. 9
Kosten

Die Sektionen decken ihre Unkosten teils selbst, teils mit Hilfe von Beiträgen seitens des Vereins.

4. Organisation

Art. 10
Organe

Die Organe der SAQ sind:

- a. Generalversammlung (GV)
- b. Vorstand
- c. Koordinationsorgan Vorstand/Sektionen/Fachgruppen (KVS)
- d. Lenkungsorgan Personalzertifizierung
- e. Fach- und Projektgruppen
- f. Delegierte in der/den Beteiligungsgesellschaft(en)
- g. Delegierte in nationalen und internationalen Fachgremien
- h. Geschäftsstelle
- i. Kontrollstelle

4.1 Generalversammlung (GV)

Art. 11
Form

Die GV findet in der Form einer ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung statt.

Art. 12
Die ordentliche GV

- a. Die GV ist das oberste Organ der SAQ. Sie tritt einmal im Jahr zusammen.
- b. Die Einladung erfolgt spätestens 4 Wochen vorher durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden.
- c. Anträge von Mitgliedern und Sektionen sind spätestens 8 Wochen vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Art. 13
Die ausserordentliche GV (a.o. GV)

- a. Der Vorstand, 1/2 der Sektionen oder 1/3 der Mitglieder können mit Begründung eine a.o. GV verlangen.
- b. Wird eine a.o. GV verlangt, so muss sie innert eines Monats durchgeführt werden.
- c. Zur a.o. GV wird vom Präsidenten spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Art. 14
Aufgaben

Die GV nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
- b. Genehmigung der Statuten.
- c. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichtes, Entlastung der Organe.
- d. Kenntnisnahme von den Rechenschaftsberichten des Vorstandes über die Gesellschaften, an denen die SAQ direkt oder indirekt beteiligt ist.
- e. Entscheid über Gründung von oder Beteiligung an anderen Organisationen.
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- g. Gründung, Zusammenschlüsse und Auflösung von Sektionen.
- h. Entscheid über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, namentlich über Rekurse gegen Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes.
- i. Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden.

Art. 15

Beschlussfassung

Die Einzelmitglieder haben je eine Stimme. Den Kollektivmitgliedern steht eine von der GV reglementierte Stimmenzahl zu. Die Mitglieder des Vorstandes haben, mit Ausnahme des Stichtenscheides des Präsidenten, kein Stimmrecht. Die GV fasst ihre Beschlüsse und nimmt ihre Wahlen wie folgt vor:

- a. Die GV beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Zu nicht traktandierten Geschäften muss die GV vorerst Eintreten beschliessen.
- b. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen. Durch Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt werden.
- c. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichtenscheid.
- d. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4.2 Vorstand

Art. 16

**Zusammensetzung
und Amtsdauer**

Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAQ. Er setzt sich aus 7 bis 10 leitenden Persönlichkeiten aus Wirtschaft, öffentlichen Diensten und Lehre zusammen. Die Sektionen und Fachgruppen, sowie die sprachlichen Minderheiten sollen angemessen vertreten sein. Die SAQ setzt sich überdies zum Ziel, den Frauenanteil in ihren Organen zu erhöhen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. In begründeten Fällen kann der Vorstand der GV einen Antrag für eine Verlängerung der maximalen Amtsdauer stellen.

Art. 17

Aufgaben

Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der GV.
- b. Wahl des Vizepräsidenten.
- c. Wahl der Mitglieder des Lenkungsgremiums Personalzertifizierung.
- d. Wahl der Vertreter in der/den Beteiligungsgesellschaft(en).
- e. Wahl der Delegierten in nationale und internationale Fachgremien.
- f. Wahl des Geschäftsführers.
- g. Einsetzen und Auflösen von Fachgruppen.
- h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- i. Genehmigung der Sektionsstatuten.
- j. Genehmigung von Bei- und Austritten zu und aus ändern Verbänden und Organisationen.
- k. Erarbeitung und Genehmigung des Leitbildes und des Geschäftsreglements.
- l. Genehmigung der übrigen Reglemente.
- m. Festlegung der mittelfristigen Vereinsziele und -Strategien.
- n. Genehmigung des Budgets und des Businessplans.
- o. Antrag an die GV über Gründung von oder Beteiligung an anderen Organisationen.
- p. Entscheidung über Allianzen.
- q. Bearbeitung aller ändern Geschäfte von strategischer Bedeutung, die nicht ausdrücklich unter die Kompetenz eines ändern Organs fallen.

Art. 18

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. In diesem Falle ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Beschlüsse sind im nächsten Protokoll festzuhalten.

4.3 Koordinationsorgan Vorstand/Sektionen/Fachgruppen (KVS)

Art. 19

**Sitzungshäufigkeit
und Zusammen-
setzung der KVS**

Das KVS tritt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Präsidenten zusammen und wird von diesem geleitet. Im Bedarfsfall kann der Präsident weitere Sitzungen anberaumen. Auf Verlangen von mindestens 4 Sektionen hat das KVS ebenfalls zu tagen.

Das KVS setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Pro Sektion der Präsident und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied.
- b. Dem Präsidenten der SAQ und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- c. Den Vorsitzenden der Fachgruppen.
- d. Dem Geschäftsführer und weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Art. 20

Aufgaben

Das KVS nimmt vor allem folgende Aufgaben wahr:

- a. Mitbestimmung bei der Festlegung der mittelfristigen Ziele und Strategien der SAQ.
- b. Einbringen von Mitgliedervorschlägen, -anregungen und -kritiken.
- c. Dialogpartner von Vorstand und Geschäftsstelle.
- d. Anträge an die GV bezüglich Änderungen von Sektionsregionen, Neugründungen, Zusammenschluss und Auflösung von Sektionen. Derartige Anträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

Art. 21

Beschlussfassung

Stimmberechtigt sind die Delegierten der Sektionen und der Fachgruppen, die mit Ausnahme der in Art. 20d genannten Geschäfte mit einfachem Mehr entscheiden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

4.4 Lenkungsgremium Personalzertifizierung

Art. 22

Zusammensetzung und Aufgaben

Das Lenkungsgremium Personalzertifizierung besteht aus Mitgliedern des Vorstandes, der Wirtschaft sowie dem Geschäftsführer der SAQ und umfasst mindestens 5 Mitglieder. Es wird vom Vorstand für die Dauer von 3 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Es ernennt die Mitglieder der Personalzertifizierungsstelle der SAQ und überwacht deren Tätigkeit gemäss separater Geschäftsordnung.

4.5 Fach- und Projektgruppen

Art. 23

Fachgruppen

- a. Fachgruppen sind nach Anwendungsgebieten orientiert. Ihr Auftrag ist zeitlich unbefristet. Sie werden vom Vorstand eingesetzt und von der Geschäftsstelle betreut.
- b. Fachgruppen sind Plattformen für Erfahrungsaustausch. Sie bereiten das Wissen ihres Anwendungsgebietes für die Mitglieder und Interessenten auf.

Art. 24

Projektgruppen

- a. Projektgruppen werden für Projekte oder Themenbereiche eingesetzt, welche von den anderen Organen der SAQ mangels Fachkompetenz oder Kapazität nicht bearbeitet werden können. Ihr Auftrag ist zeitlich befristet.
- b. Projektgruppen können von jedem Organ der SAQ im Rahmen seiner Kompetenzen und nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle, welche für deren Betreuung zuständig ist, eingesetzt werden.

4.6 Geschäftsstelle

Art. 25

Aufgaben

Die Geschäftsstelle ist die Entscheidungsvorbereitungs- und Ausführungsstelle der SAQ. Sie wird vom Geschäftsführer geleitet und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen nach Vorgaben des Vorstandes.
- b. Ausführung der vom Vorstand getroffenen Entscheide.
- c. Anlaufstelle der Mitglieder.
- d. Unterstützung der Organe und der Beteiligungsgesellschaften der SAQ.
- e. Sicherstellen der Verbindungen zwischen den Sektionen, Fachgruppen, übrigen Organen und Beteiligungsgesellschaften der SAQ.
- f. Leitung der Personalzertifizierungsstelle SAQ.
- g. Wahrnehmung der administrativen Aufgaben.

4.7 Kontrollstelle

Art. 26

Wahl und Aufgaben

- a. Die GV bezeichnet für eine einjährige Amtsdauer eine Treuhandfirma als Kontrollstelle; diese ist wiederwählbar.
- b. Die Kontrollstelle prüft die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und erstattet der GV jährlich Bericht.

5. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 27

Einnahmen

Die Einnahmen der SAQ bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Einnahmen aus Beteiligungen
- c. Einnahmen aus Tagungen und Veranstaltungen
- d. Einnahmen aus Zertifikaten
- e. Vermögenserträgen
- f. Übrigen Einnahmen

Art. 28

Mitgliederbeiträge

- a. Die GV erlässt ein Reglement über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge. Für Kollektivmitglieder sind die Beiträge abzustufen.
- b. Der Einzug der Beiträge erfolgt im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres. Mitglieder, die im Verlaufe des Kalenderjahres beitreten, bezahlen den Beitrag pro rata temporis.

Art. 29

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 30

Handelsregister

Die SAQ ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 31

Haftung

Die SAQ haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

6. Information

Art. 32

Fachzeitschrift

- a. Die SAQ gibt eine Fachzeitschrift heraus, welche offizielles Mitteilungsblatt des Vereins ist.
- b. Diese ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 33

Auflösung oder Fusion der SAQ

- a. Beschlüsse zur Auflösung oder Fusion des Vereins benötigen der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder. Über entsprechende Anträge wird durch eine Abstimmung auf schriftlichem und/oder elektronischem Weg entschieden. Der Vorstand ernennt ein Wahlbüro, bestehend aus 5 Mitgliedern (2 Vertreter des Vorstandes, 2 Vertreter der Sektionen, 1 juristische Person). Dieses überwacht die ordnungsgemässe Durchführung der Abstimmung und orientiert anschliessend den Vorstand und die Mitglieder über das Abstimmungsergebnis.
- b. Im Falle der Auflösung der SAQ ist ihr Vermögen einer dem Zweckartikel entsprechenden Bestimmung zuzuführen.

Art. 34

Massgebliche Fassung

Diese Statuten bestehen auch in französischer und italienischer Sprache. Bei Auslegungsproblemen ist der deutsche Text massgebend.

Art. 35

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 36

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden von der GV vom 18. Juni 2002 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 23. Mai 1995.

Dr. Peter Schütz, Präsident

Dr. Hans Rudolf Gyax, Geschäftsführer